

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
- Referat II 2 -
Herr Dr. Jons - A. Eisele
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 4. Dezember 2020

agw-Stellungnahme zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Eisele,
für die Möglichkeit zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung (LDüngV-E) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Mit der ersten Änderung der Landesdüngeverordnung (LDüngV) vom 24. März 2020 wurden für Nordrhein-Westfalen nitratbelastete Gebiete, in denen nach § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung abweichende Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat erlassen wurden, neu festgelegt.

Die am 28. April 2020 in Kraft getretene Änderung der Bundesdüngeverordnung (DüV) verlangt die Überprüfung der Ausweisung nitratbelasteter und durch Phosphat eutrophierter Gebiete auf der Grundlage der durch die Bundesregierung erlassenen und am 10.11.2020 im Bundesanzeiger veröffentlichten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete" (AVV GeA) durch die Landesregierungen sowie die Anpassung der entsprechenden Landesverordnungen an die aktuelle Düngegesetzgebung bis zum 31. Dezember 2020.

Der vorliegende Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung dient diesem Zweck.

In der derzeit laufenden Novelle des Landeswassergesetzes werden die Regelungen zu Gewässerrandstreifen stark beschnitten. Vor dem Hintergrund der europa- und bundesweiten Diskussionen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und Zunahme von Starkregenereignissen durch den Klimawandel bedarf es neben Regelungen im Düngerecht wirksamer Regelungen im Wasserrecht, um die Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu mindern. In der laufenden Novelle des Landeswassergesetzes sollte daher geregelt werden, dass an Gewässern im schlechten chemischen oder ökologischen Zustand nach einer differenzierten Ursachenforschung die Anlage von in ihrer Breite angepassten Gewässerrandstreifen verpflichtend ist. Insoweit wird

auf die Stellungnahme der agw zum Entwurf des Landeswassergesetzes (Stellungnahme 17/3257) verwiesen.

Die Bundesdüngerverordnung gibt den Ländern in § 13a Abs. 3 Satz 3 DüV einen Katalog von Maßnahmen an die Hand, die zusätzlich für den Schutz der Gewässer verwendet werden können. Die Regelungen der DüV sind aber nur dann umfassend, wenn die aus der Bundesdüngerverordnung ableitbaren Vorgaben auf Landesebene einen wirksamen Beitrag leistet.

Die im vorliegenden Entwurf der Landesdüngerverordnung vorgeschlagenen Maßnahmen stellen nur das Mindestmaß an möglichen Maßnahmen dar und werden nicht zu einer effektiven Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer führen. Aus unserer Sicht sind die geplanten Änderungen daher kritisch und als nicht ausreichend zu bewerten.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

Maßnahmen in § 4 LDüngV-E nicht zielführend für Gewässerschutz:

Die Landesregierung setzt in § 4 LDüngV-E die weitergehenden Anforderungen in nitratbelasteten Gebieten nach § 13a DüV formal um, wonach die Länder in nitratbelasteten Gebieten zwei zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung mit Nitrat oder Phosphat festlegen müssen.

Leider ergreift die Landesregierung nicht die Maßnahmen, die nötig wären, um eine nachhaltige Verbesserung in den roten Wasserkörpern zu erzielen. Die beiden vorgesehenen Maßnahmen (Messung der Nährstoffgehalte mit geeigneten Messmethoden vor der Ausbringung der Dünger und Düngeschulung) sollten in der landwirtschaftlichen Praxis selbstverständlich sein. Für die Verbesserung der Wasserqualität wesentlich besser geeignet sind schlagbezogene Bodenuntersuchungen nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 DüV oder eine Begrenzung der Düngung pro Ackerschlag auf 130 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 12 DüV.

Zudem ist unter Nummer 1 missverständlich, auf was sich das Wort „sowie“ bezieht. Die Ausnahme für Festmist und die Herausnahme von Gärrückständen sind nicht nachvollziehbar und aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht akzeptabel.

Eine Anpassung der weitergehenden Maßnahmen sehen wir als notwendig an.

**Regelungen in § 4a LDüngV-E wirkungslos – zum nachhaltigen Gewässerschutz
Gewässerrandstreifen benötigt:**

Die in § 4a aufgeführten Maßnahmen zu weitergehenden Anforderungen in eutrophierten Gebieten ersetzen keine weitergehenden Regelungen zu Gewässerrandstreifen im Landeswassergesetz. Die vorgeschlagenen Maßnahmen in § 4a LDüngV-E sehen die Bestimmung der Nährstoffgehalte vor der Ausbringung von Düngemitteln mittels wissenschaftlich anerkannter Messmethoden, die Erweiterung des Abstands zum Gewässer bei der Ausbringung von Düngemitteln um einen Meter auf fünf Meter sowie geänderte Abstandsregelungen bei größeren Hangneigungen vor und gehen zwar über die Anforderungen der DüV hinaus, werden aber in der Praxis wirkungslos sein. Die als Maßstab

für die jeweiligen Abstandsregelungen angegeben Hanglängen treten in Gewässernähe nur selten auf, da die geneigten Flächen zum Gewässer hin meist flacher werden. Die Erfahrungen zeigen, dass durch die Bodenerosion Bodenteilchen auch über die flacheren Bereiche hinweg in die Gewässer eingetragen werden. Zudem ist das Auftreten und das Maß der Bodenerosion abhängig von Hangneigung und Hanglänge. Auch bei deutlich geringeren Hangneigungen treten daher bereits erhebliche Erosionserscheinungen mit Einträgen in die Gewässer auf.

Diesem Umstand kann man nach einer differenzierten Ursachenforschung durch die Anlage von in ihrer Breite angepassten Gewässerrandstreifen an Gewässern entgegenwirken. Diese Regelungen sollten allerdings im Wasserrecht und nicht im Düngerecht erfolgen.

Unklar bleibt auch, wann und wie die Untersuchungen nach § 4a Nr. 1a LDüngV erfolgen müssen. Bei Ausbringungsregelungen sollten zudem auch Überschwemmungsgebiete mit zeitlichen Einschränkungen berücksichtigt werden.

Gewässerbelastungen in grünen Gebieten vermeiden – Regelungen in § 5 LDüngV-E nicht nachvollziehbar:

Für nicht belastete Feldblöcke wurden Anforderungen definiert, wonach Ausnahmen von der Düngebedarfsermittlung sowie der Aufzeichnungspflicht für Betriebe festgelegt werden, deren Flächen ausschließlich in nicht nitratbelasteten oder eutrophierten Gebieten liegen und weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, höchstens auf drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern von nicht mehr als 110 kg N pro Hektar und Jahr aufweisen und keine außerhalb anfallenden Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aus Biogasanlagen übernehmen.

Die abweichende Regelung auf nicht belasteten Feldblöcken ist nicht nachvollziehbar, da in der DüV bereits die Nährstoffvergleiche entfallen sind. Durch die vorgeschlagenen Regelungen besteht die Gefahr der steigenden Nährstoffkonzentrationen in den Gewässern in bis dato unbelasteten Gebieten. Eine Düngebedarfsermittlung sowie eine Aufzeichnungspflicht sind deshalb auch in diesen Gebieten uneingeschränkt nötig.

Wegfall § 6 - Abschließende Prüfung der bundesweiten Melde- und Aufzeichnungspflichten abwarten:

Bereits durch die Änderung der Düngeverordnung wurde eine ersatzlose Streichung des Nährstoffvergleichs umgesetzt, wodurch keine flächenbezogene Nährstoffbilanzierung mehr möglich ist und den Behörden gleichzeitig eine wichtige Kontrollmöglichkeit genommen wird. Die weiterhin geltenden Regelungen in der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (StoffBiV) reichen als Ersatz keinesfalls aus, da sie rein betriebszogen sind und sehr hohe Bilanzüberschüsse zulassen. In den ausgewiesenen nitratbelasteten Gebieten ist eine Einzelflächen- bzw. Schlagbilanz zwingend erforderlich.

Die Streichung der Meldepflichten in § 6 LDüngV-E ist voreilig. Die bundesweiten Melde- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit dem bundesweiten Wirkungsmonitoring werden zurzeit geprüft. Da allerdings unklar ist, wann und in welcher Form es eine

bundesweite Regelung geben wird, sollten Vorlage- und Mitteilungspflichten in der LDüngV erhalten bleiben. Diese können bei Vorlage bundesweiter Regelungen ersetzt werden. Ein Abweichen von diesem Vorgehen würde eine weitere Abschwächung der ohnehin schon geschwächten Aufzeichnungspflichten bedeuten.

Im Übrigen verweisen wir auf einen redaktionellen Anpassungsbedarf in § 7 LDüngV-E, in dem im veröffentlichten Text Nummerierungsfehler vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Schäfer-Sack'. The signature is written in a cursive style with a large, looping initial 'J'.

Jennifer Schäfer-Sack